

wirtschaft auch nicht als Hilfspersonen Verwendung finden, auf einen anderen Erwerbszweig angewiesen.

Folgende Tabellen geben die Betriebe nach Größenklassen und zwar sowohl nach der Zahl der Besitzer als nach der Gesamtfläche, zugleich verglichen mit denselben Angaben für das Erzgebirge überhaupt bezw. für die Kreishauptmannschaft Zwickau und für ganz Sachsen.

(Siehe Tabellen 3 und 4 auf S. 14.)

Betrachten wir als Zwergwirtschaften alle Betriebe, welche bis 5 ha Fläche besitzen<sup>1</sup>, so finden wir, daß in Saßung 79,45 0/0, im Erzgebirge nur 62 0/0 dieser Kategorie zufallen; in der Kreishauptmannschaft Zwickau 73,71 0/0 und im ganzen Königreich 75,7 0/0. Es sind in Saßung also vier Fünftel, im Erzgebirge drei Fünftel aller Betriebe Zwergwirtschaften. Während aber diese letzteren nur 14,3 0/0 der Gesamtfläche inne haben, besitzen jene 79,5 0/0 sogar 46,1 0/0 der gesamten landwirtschaftlich benutzten Fläche. Besonders fällt auch in Saßung der niedrige Prozentsatz der Betriebe mit weniger als 1 ha Fläche auf. Die Zahl der Zwergwirtschaften ist in Saßung relativ bedeutend größer als im Erzgebirge überhaupt, jedoch ist zugleich der durchschnittliche Umfang eines solchen Betriebes in unserem Dorfe relativ weit größer als sonst im Gebirge. Es ändert dies freilich nichts an dem ausgesprochen zwergwirtschaftlichen Charakter der Landwirtschaft unseres Ortes. Nur ein Fünftel sämtlicher Besitzer hat über 5 ha Fläche; diese Betriebe allein wird man als eigentliche Güter bezeichnen dürfen. Alle anderen, besonders aber die bis zu 2 ha Umfang, sind nur Parzellen, deren Bewirtschaftung für die Besitzer Nebenberuf ist. „An einen regelrechten Wirtschaftsplan ist bei dem geringen Umfange der Ackerflächen nicht zu denken. Diese Kleinbesitzer müssen neben der Bewirtschaftung ihres Gütchens noch eine andere und lohnende Beschäftigung treiben können“<sup>2</sup>.

Teilt man das Gesamtareal unter die 180 Betriebe auf, so würde jedem 3 ha 37,4 a zufallen. Die Tabelle 4 zeigt deutlich, wie die Wirklichkeit von diesem berechneten Durchschnitt abweicht. Da die 4 untersten

<sup>1</sup> v. Langsdorff sieht für sächsische Verhältnisse als Zwergwirtschaften Betriebe mit weniger als 1,67 ha an. Wenn dies für ganz Sachsen Gültigkeit haben kann, so wäre diese Grenze für die erzgebirgischen Verhältnisse doch viel zu eng gezogen. v. Süßmilch a. a. O. S. 647 bezeichnet ebenfalls als Zwergwirtschaften alle Betriebe unter 5 ha Fläche. Er sagt, daß „bei weniger als 5 ha von einem landwirtschaftlichen Betriebe, welcher die Arbeitskräfte vollständig ausnußt, und den Ertrag der Bodenfläche auf angemessene Höhe steigert, nicht die Rede sein kann.“

<sup>2</sup> v. Süßmilch a. a. O. S. 656.